



Aschach an der Steyr, am 15.04.2026

KUNDMACHUNG Volksbegehren – Verbotzonen gem. § 58 NRWO 1992

Diese Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74, gelten sinngemäß - insbesondere bei Verbotzonen, beim Betreten des Eintragungsorts, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

- 1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufzügen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.
- 2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
- 3) Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.
- 4) **Verbotzone:** 30m im Umkreis des Gemeindezentrums Aschach/Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr
- 5) **Gültigkeit der Verbotzone:** Montag, 15. Juni 2026 bis Montag, 22. Juni 2026

Der Bürgermeister:
Ralf Rosenegger

(elektronisch unterfertigt)

angeschlagen am: 15.04.2026

abgenommen am: 23.06.2026



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finde Sie unter: <https://www.aschach-steyr.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Maria Etlinger, 15.04.2026 11:56:11